

06.10.2016

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5087 vom 19. August 2016  
des Abgeordneten Gregor Golland CDU  
Drucksache 16/12786

### **Kinderehen in NRW: Was unternimmt die Landesregierung zum Schutz minderjähriger Kinder und Jugendlicher?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Deutschlandweit gibt es derzeit mehr als 1.000 Kinderehen, wie die Welt am Sonntag in ihrer Ausgabe vom 14. August 2016 berichtete. Demnach sind in der Regel minderjährige Mädchen mit erheblich älteren Männern verheiratet worden.

In Deutschland sind Kinderehen verboten. Das gleiche gilt für Zwangsehen und Mehrehen. Die Ehe können nur zwei Volljährige, in seltenen Ausnahmefällen auch 16-Jährige, eingehen.

Aus Nordrhein-Westfalen gibt es bisher, laut Medienberichten, keine genauen bzw. offiziellen Zahlen über die Ausmaße. Laut Landesjustizminister Kutschaty sind es aber um die 200 Fälle, wie im Juni bekannt wurde.

Der Bundesjustizminister hat zur Thematik eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet, die ab dem 05. September in Berlin tagen soll.

**Der Justizminister** hat die Kleine Anfrage 5087 mit Schreiben vom 5. Oktober 2016 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales sowie der Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport beantwortet.

- 1. Wie viele Fälle von Ehen, bei denen mindestens ein Partner noch minderjährig ist, gibt es in Nordrhein-Westfalen? (Bitte jeden einzelnen Fall auflisten nach Nationalitäten, Alter der Ehepartner, Geschlecht des/der Minderjährigen, ggf. Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Partnern, Land in dem die Kinderehe geschlossen wurde und dem aktuellen Aufenthaltsort/Kommune.)***

Datum des Originals: 05.10.2016/Ausgegeben: 11.10.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Laut aktueller Abfrage bei den Bezirksregierungen (Stand 12. September 2016) sind in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen derzeit folgende Fälle von Ehen, bei denen mindestens ein Ehepartner minderjährig ist, bekannt:

	Ehepartner	Aufenthaltsort/ Kommune	Geschlecht des/der Minderjährige n	Alter	Nationalität	Land der Eheschließung
1	Ehefrau	Rüthen	weiblich	17	Syrien	Syrien
	Ehemann	Rüthen		25	Syrien	
2	Ehefrau	Rüthen	weiblich	17	Syrien	Syrien
	Ehemann	Rüthen		26	Syrien	
3	Ehefrau	Hagen	weiblich	17	Syrien	Syrien
	Ehemann	Hagen		23	Syrien	
4	Ehefrau	Möhnesee	weiblich	17	Syrien	Syrien
	Ehemann	Möhnesee		27	Syrien	
5	Ehefrau	Hamm	weiblich	17	Afghanistan	Afghanistan
	Ehemann	Hamm		23	Afghanistan	
6	Ehefrau	Hamm	weiblich	17	Irak	Irak
	Ehemann	Hamm		25	Irak	
7	Ehefrau	Heiligenhaus	weiblich	16	Afghanistan	nicht bekannt
	Ehemann	Heiligenhaus		26	Afghanistan	
8	Ehefrau	Niederkrüchten	weiblich	16	nicht bekannt	nicht bekannt
	Ehemann	Niederkrüchten		nicht bekannt	nicht bekannt	
9	Ehefrau	Rheinberg	weiblich	17	nicht bekannt	nicht bekannt
	Ehmann	Rheinberg		22	nicht bekannt	
10	Ehefrau	Bielefeld	weiblich	16	Syrien	Syrien
	Ehemann	Bielefeld	männlich	17	Syrien	
11	Ehefrau	Bad Salzuflen	weiblich	15	Syrien	Syrien
	Ehemann	Bad Salzuflen	männlich	17	Syrien	
12	Ehefrau	St. Augustin	weiblich	17	Syrien	nicht bekannt
	Ehemann	St. Augustin		22	Syrien	
13	Ehefrau	*	weiblich	15	Irak	nicht bekannt
	Ehemann	Kerpen		36	Irak	
14	Ehefrau	*	weiblich	17	Syrien	Syrien
	Ehemann	Münster		28	Syrien	
15	Ehefrau	*	weiblich	16	Irak	Irak
	Ehemann	Münster		21	Irak	
16	Ehefrau	Ahaus	weiblich	16	Irak	Irak
	Ehemann	Ahaus		21	Irak	
17	Ehefrau	*	weiblich	17	Afghanistan	Afghanistan
	Ehemann	Gelsenkirchen		20	Afghanistan	
18	Ehefrau	Reken	weiblich	17	Syrien	Türkei
	Ehemann	Reken		18	Syrien	
19	Ehefrau	Reken	weiblich	15	Syrien	Syrien
	Ehemann	Reken		22	Syrien	

\* Aus Gründen des Schutzes der Person wird der Aufenthaltsort nicht benannt.

Die Auswertung umfasst ausschließlich diejenigen Personen, die zu einem Aufenthalt in einer Landeseinrichtung verpflichtet waren. Es wird darauf hingewiesen, dass der Familienstand häufig ausschließlich auf den persönlichen Angaben der Personen basiert. Zu dem erfragten

Merkmal „Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ehepartnern“ liegen keine Erkenntnisse vor.

In der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit war eine Abfrage bei den Kommunen bzw. den Ausländerbehörden zu denjenigen Personen, die bereits einer Kommune zugewiesen wurden, nicht möglich.

**2. Was ist in den jeweiligen Fällen durch verantwortliche Behörden zum Schutz der Minderjährigen unternommen worden? (Bitte zu jedem Fall Maßnahmen auflisten.)**

Zum Schutz von Minderjährigen hat das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport mit Erlass vom 9. November 2015 an die Jugendämter die gesetzlichen Regelungen zur verpflichtenden Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen klarstellen erläutert. Demnach sind minderjährige Flüchtlinge dann unbegleitet, wenn weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland leben. Der Erlass wurde durch das Ministerium für Inneres und Kommunales parallel an die Bezirksregierungen und die Landeseinrichtungen für Flüchtlinge weitergeleitet.

Auch verheiratete Minderjährige, die als Flüchtlinge aus dem Ausland einreisen, gelten gemäß den Vorgaben des Jugendhilferechts als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Demnach ist eine Inobhutnahme durch das örtliche zuständige Jugendamt zwingend, es besteht kein Ermessen. Ob eine Trennung vom Ehepartner erfolgt, ist eine Einzelfallentscheidung und liegt im Ermessen des zuständigen Jugendamts. Im Verlaufe der Inobhutnahme ist zum einen der weitere Jugendhilfebedarf der verheirateten Minderjährigen zu prüfen und zum anderen auch die Frage zu beantworten, ob die jeweilige Ehe von der Minderjährigen freiwillig und in eigenem Interesse geführt wird und eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden kann. Für Betroffene von Zwangsheirat - sowohl drohender als auch vollzogener - stehen in drei Einrichtungen fünf Notaufnahmepätze zur Verfügung, die durch das Land gefördert werden.

Eine Abfrage bei den Jugendämtern zu den in Frage 1 genannten Einzelfällen war in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**3. Sollte es zu juristischen Verfahren gegen getroffene Schutzmaßnahmen gekommen sein: Was haben nordrhein-westfälische Gerichte jeweils geurteilt?**

Statistische Daten zur Beantwortung der Frage liegen nicht vor. Insbesondere für die Ermittlung konkreter Urteilsinhalte ist eine Durchsicht der Verfahrensakten vor Ort erforderlich, die im Rahmen der für die Kleine Anfrage gesetzten Frist nicht erfolgen kann.

**4. Wird die Landesregierung Forderungen nach einem strikten Verbot von Kinderehen und den Inhalt deutscher Ehegesetze einsetzen? (Bitte auch ausführen, mit welchen Vorschlägen die Landesregierung in die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hineingeht.)**

In der auf Anregung Nordrhein-Westfalens initiierten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Umgang des deutschen Rechts mit Minderjährigenehen wird sich die Landesregierung für eine gesetzliche Neuregelung einsetzen, die nach ausländischem Recht geschlossenen Kinderehen, bei denen einer oder beide Ehepartner unter 16 Jahren alt sind, grundsätzlich die Wirksamkeit im Inland versagt. Mit einer solchen gesetzlichen Neuregelung gegebenenfalls

verbundene Änderungen des deutschen internationalen Privatrechts und/oder des bürgerlichen Rechts müssen dabei unter Berücksichtigung des Kindeswohls sorgfältig geprüft und erarbeitet werden. Dessen ungeachtet bestand zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Arbeitsgruppe Einvernehmen dahingehend, dass spätestens bis Ende 2016 ein Vorschlag für eine gesetzliche Neuregelung vorliegen soll.

**5. *Welche Strafen hält die Landesregierung für gerechtfertigt, um vollzogene Kinderehen und Zwangsehen in Deutschland zu sanktionieren?***

Zwangsheirat ist gemäß § 237 Strafgesetzbuch (StGB) im Regelfall mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht. Die nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls tat- und schuldangemessene Strafe bestimmen die Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit. Gleiches gilt sowohl bei Zwangs- als auch bei Kinderehen für etwaige Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.